

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

23.09.1987

Geschäftszahl

87/03/0108

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 86/03/0056 E 30. April 1986 RS 1

Stammrechtssatz

Die Übertretung der Bestimmung des § 102 Abs 5 KFG bildet, da zu deren Tatbestand der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört, ein sogenanntes Ungehorsamsdelikt (Hinweis E 13.2.1985, 84/03/0125).